



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 25/2025**  
**vom 20. Februar 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8149**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 533 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2014 « zur Abänderung des Statuts der Gerichtsvollzieher », gestellt von der französischsprachigen Kammer der Disziplinarcommission der Gerichtsvollzieher des Bereichs des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Beschluss vom 29. September 2023, deren Ausfertigung am 22. Januar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die französischsprachige Kammer der Disziplinarcommission der Gerichtsvollzieher des Bereichs des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 533 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2014 zur Abänderung des Statuts der Gerichtsvollzieher, gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung, indem er für den Disziplinarrichter nicht die Möglichkeit vorsieht, eine Maßnahme der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder des Aufschubs der Vollstreckung einer Strafe einem Gerichtsvollzieher gegenüber auszusprechen, der niemals Gegenstand einer endgültigen Disziplinarverurteilung gewesen ist, während diese Verurteilung in sein Disziplinarstrafregister eingetragen wird und während diese Möglichkeit den Disziplinarrichtern der Magistrate und der Rechtsanwälte geboten wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Gerichtsvollziehern und andererseits den Rechtsanwälten und Magistraten, insofern die gegen Erstere verhängten Disziplinarstrafen nicht mit einem Aufschub oder einer Aussetzung der Verkündung einhergehen können, auch wenn sie niemals Gegenstand einer endgültigen Disziplinarverurteilung gewesen sind, im Gegensatz zu den gegen Letztere verhängten Strafen.

B.2. Artikel 533 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2014 « zur Abänderung des Statuts der Gerichtsvollzieher » (nachstehend: Gesetz vom 7. Januar 2014), auf den sich die Vorabentscheidungsfrage bezieht, bestimmt:

« § 1. Jedem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieheranwärter, der durch sein Verhalten die Würde des Gerichtsvollzieherkorps beeinträchtigt oder gegen seine Pflichten verstößt, können die in den Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Strafen auferlegt werden.

§ 2. Kleinere Disziplinarstrafen sind:

1. Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern gegenüber:

a) die Zurechtweisung,

b) der Verweis,

c) eine disziplinarrechtliche Geldbuße von 250 bis zu 5.000 Euro, die der Staatskasse zugeführt wird,

d) der Ausschluss von der Generalversammlung und vom Rat der Bezirkskammer, von der Generalversammlung und vom Direktionsrat der Nationalkammer, von der Disziplinarcommission und von der Ernennungskommission während höchstens fünf Jahren das erste Mal und während zehn Jahren im Wiederholungsfall.

Auf einseitige Antragschrift der Disziplinarcommission, vertreten durch ihren Präsidenten, erklärt der Präsident des Gerichts Erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem der Betreffende

seine beruflichen Tätigkeiten ausübt beziehungsweise zuletzt ausgeübt hat, die Disziplinarentscheidung zur Verurteilung zu einer Geldbuße für vollstreckbar.

Die disziplinarrechtliche Geldbuße kann gleichzeitig mit einer anderen Strafe auferlegt werden.

2. Gerichtsvollzieheranwärtern gegenüber: das Verbot, Stellvertretungen zu übernehmen, und zwar während höchstens sechs Monaten das erste Mal und während zwölf Monaten im Wiederholungsfall.

§ 3. Höhere Disziplinarstrafen sind:

1. Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern gegenüber:

a) eine disziplinarrechtliche Geldbuße von mehr als 5.000 bis zu 25.000 Euro, die der Staatskasse zugeführt wird,

b) die einstweilige Amtsenthebung,

c) die Absetzung.

2. Gerichtsvollzieheranwärtern gegenüber: das Verbot, Stellvertretungen zu übernehmen, und zwar während mehr als zwölf Monaten bis lebenslang.

Die disziplinarrechtliche Geldbuße kann gleichzeitig mit einer anderen Strafe auferlegt werden ».

Artikel 533 des Gerichtsgesetzbuches wurde durch Artikel 81 des Gesetzes vom 22. November 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 22. November 2022), der am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, ersetzt. Zudem sieht Artikel 555/3 des Gerichtsgesetzbuches nunmehr die Möglichkeit vor, unter besonderen Bedingungen, den Entscheidungsspruch über die gegen Gerichtsvollzieher verhängte Disziplinarstrafe auszusetzen oder deren Vollstreckung aufzuschieben. Diese Abänderungen sind jedoch für die aktuell geprüfte Rechtssache aufgrund von Artikel 118 des Gesetzes vom 22. November 2022 nicht von Belang.

B.3. Im Rahmen der in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache anwendbaren Regelung konnten Disziplinarstrafen von einer im Bereich jedes Appellationshofes eingerichteten Disziplinarkommission ausgesprochen werden (Artikel 534 § 1 Absatz 1 und 542) oder, wenn es sich um die schwerwiegendsten Strafen handelte, die als

« höhere » Strafen eingestuft wurden, vom Gericht Erster Instanz nach Befassung durch die Disziplinarkommission oder den Prokurator des Königs (Artikel 545).

Die Disziplinarkommissionen setzten sich aus einem Magistrat, der den Vorsitz der Kommission führte, aus zwei Gerichtsvollziehern und einem externen Mitglied mit einschlägiger Berufserfahrung in diesem Bereich zusammen (Artikel 534 § 1 Absatz 3).

Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommissionen konnte beim Gericht erster Instanz Beschwerde eingelegt werden (Artikel 544). Gegen die Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz in Bezug auf ein Disziplinarverfahren konnte beim Appellationshof Berufung eingelegt werden (Artikel 546 § 2).

B.4. Wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan feststellt, können das für Magistrate zuständige Disziplinargericht und der für Rechtsanwälte zuständige Disziplinarrat die Verkündung der Disziplinarstrafen aussetzen oder ihre Vollstreckung aufschieben (Artikel 405 § 10 beziehungsweise 460 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches).

#### *Zur Hauptsache*

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 533 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat geltend macht, führt die fehlende Möglichkeit in dieser Bestimmung, Gerichtsvollziehern gegenüber eine Disziplinarstrafe auszusprechen, die mit einem Aufschub oder einer Aussetzung der Verkündung einhergeht, während Rechtsanwälte und Magistrate diesen Vorteil genießen können, zu dem Behandlungsunterschied, zu dem das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof befragt. Dies betrifft nicht eine einfache Verfahrensregel.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Unterschiede im Verwaltungs- und Sozialstatut, in der Art der Beteiligung am öffentlichen Dienst der Justiz und in den Aufgaben von Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Magistraten können zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschiedes sein, doch können sie nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde. Die Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte und Magistrate sind im vorliegenden Fall ausreichend vergleichbare Kategorien von Personen, da sie alle Akteure der Justiz sind und da der Gesetzgeber für diese drei Kategorien eine Disziplinarregelung vorgesehen hat.

B.9 In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Januar 2014 heißt es:

« Les huissiers de justice ne peuvent légitimer leur monopole et leur statut privilégié d'officier ministériel public revêtu de l'autorité publique qu'en s'appuyant sur une éthique professionnelle et une déontologie très strictes. Il est essentiel non seulement de pouvoir réprimer pénalement certains comportements abusifs, mais aussi de pouvoir s'appuyer sur un droit disciplinaire fonctionnel. C'est seulement de cette manière qu'on pourra continuer à bénéficier de la confiance inconditionnelle des pouvoirs publics et des justiciables et qu'on pourra développer un corps de fonctionnaires qui soient prêts à exercer leurs fonctions dans une société marquée par la haute technologie et de plus en plus judiciairisée, et à remplir de nombreuses nouvelles missions » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2937/001, S. 7).

Der Gesetzgeber wollte, dass die Gerichtsvollzieher in Bezug auf ihre Vollstreckungsaufgaben ein hochrangiges Korps von Justizbeamten sind (ebenda, S. 22).

In Bezug auf die fragliche Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten:

« Les sanctions doivent être proportionnées à la faute commise. De même, si l'on veut que le droit disciplinaire soit efficace, il faut que les sanctions soient effectives. C'est pourquoi la présente proposition de loi prévoit des amendes élevées [...] qui peuvent être imposées conjointement avec d'autres peines disciplinaires » (ebenda, S. 24).

Aus diesen Passagen der Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber eine strenge Disziplinarregelung einführen wollte, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Gerichtsvollzieher und das unbedingte Vertrauen der Behörden und der Rechtsuchenden in diese Berufsgruppe zu gewährleisten. Die fehlende Möglichkeit, die von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Disziplinarstrafen mit einem Aufschub oder einer Aussetzung der Verkündung einhergehen zu lassen, dient diesem Ziel.

B.10. Die fragliche Bestimmung sieht verschiedene leichtere und höhere Disziplinarstrafen vor, die Gerichtsvollziehern oder Gerichtsvollzieheranwärtern drohen können, die durch ihr Verhalten die Würde des Gerichtsvollzieherkorps verletzen oder ihre Pflichten nicht erfüllen. Die Schwere der potenziellen Disziplinarstrafen reicht von einer einfachen Zurechtweisung bis hin zur Absetzung in Verbindung mit einer disziplinarrechtlichen Geldbuße von bis zu 25 000 Euro. Diese breite Palette an Sanktionsmöglichkeiten ermöglicht es, die Disziplinarstrafe individuell an die Umstände der Sache anzupassen.

Anders als die für Magistrate und Rechtsanwälte zuständigen Disziplinargerichte kann das für Gerichtsvollzieher zuständige Disziplinargericht jedoch die Verkündung der Disziplinarstrafen weder aussetzen noch ihre Vollstreckung aufschieben.

B.11. Der Gesetzgeber kann zu Recht entscheiden, eine strenge Disziplinarregelung für eine Berufskategorie einzuführen, wie es hier der Fall ist. Wenn der Gesetzgeber jedoch nicht die gleiche Strenge oder Milde gegenüber vergleichbaren Kategorien von Akteuren der Justiz an den Tag legen möchte, muss dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt sein.

Die Disziplinarregelungen für Rechtsanwälte und Magistrate sollen, ähnlich wie die für Gerichtsvollzieher, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Berufsangehörigen und das Vertrauen der Behörden und der Rechtsuchenden in diese Berufsgruppen gewährleisten.

Daraus folgt, dass der fragliche Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.12. Es obliegt der vorliegenden Disziplinarcommission, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beenden, indem sie die Artikel 405 § 10 und 460 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches entsprechend anwendet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 533 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2014 « zur Abänderung des Statuts der Gerichtsvollzieher », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul